

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Pfändung bei der Nichtzahlung von Geldstrafen

Einleitung für die Fragen:

Ersatzfreiheitsstrafen werden angeordnet, wenn eine Person aufgrund einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, diese Geldstrafe aber nicht zahlt. Ein Tagessatz entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe (vergleiche § 43 StGB). Vorrangig vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wäre aber die Beitreibung der Geldstrafe, also die Zwangsvollstreckung der Geldforderung mittels Pfändung (§ 459c StPO). Diese richtet sich nach dem Justizbeitreibungsgesetz. Die Beitreibung kann aber nach § 459c Absatz 2 StPO unterbleiben, „wenn zu erwarten ist, das sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.“ Erfahrungsgemäß wird die Beitreibung einer Geldstrafe nur selten durchgeführt.

In Anschluss an unsere Große Anfrage zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Hamburg (Drs. 22/7323) ergeben sich weitere Fragen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2018 eine fällige Geldstrafe nicht bezahlt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Die Vollstreckung ist ein dynamischer Prozess. Zwar ließe sich das Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA dahin gehend auswerten, ob eine Geldstrafenvollstreckung noch nicht erledigt ist. Dies würde jedoch nichts darüber aussagen, ob die Geldstrafe nicht bezahlt ist, da der verurteilten Person im Regelfall Ratenzahlung gewährt wird und auch Stundungen möglich sind. Eine Auslesung der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) beziehungsweise der Ladungen zum Strafantritt wäre im Hinblick auf die Fragestellung ebenfalls nicht aussagekräftig, da vergleichsweise wenige angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen tatsächlich vollstreckt werden. In vielen Fällen zahlt der Verurteilte oder ein Dritter, sodass die EFS trotz der in MESTA notierten Ladung nicht vollstreckt wird. Zur Beantwortung der Frage müssten daher etwaige Verfahren händisch ausgewertet werden. In MESTA ist für eine zumindest vierstellige Anzahl an Verfahren eine Ladung zum Strafantritt notiert. Eine Auswertung der Verfahren ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2: *In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2018 eine fällige Geldstrafe beizutreiben versucht? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Frage 3: *In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2018 eine fällige Geldstrafe tatsächlich ganz oder teilweise beigetrieben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Einzelheiten zur Beitreibung von Forderungen werden in MESTA nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Fragen müssten daher Tausende Verfahrensakten ausgewertet werden, in denen rechtskräftige Geldstrafen in MESTA erfasst sind. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Nach welchen Kriterien bewertet die Vollstreckungsbehörde, ob eine Beitreibung der Geldstrafe unterbleiben kann, weil zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird?*

Antwort zu Frage 4:

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung nach § 459c Absatz 2 StPO unterbleibt auch in der Praxis erst dann eine Vollstreckung, wenn Betreibungsversuche erfolglos waren oder zu erwarten ist, dass diese zu keinem Erfolg führen werden. Wesentliche Kriterien für die Anwendung von § 459c Absatz 2 StPO sind in der Praxis die im vollstreckungsgegenständlichen Verfahren ausgebliebene Zahlung, die erfolglose Mahnung, gegebenenfalls in Kombination mit einer geringen Tagessatzhöhe, die Hinweis auf ein Unterschreiten der zivilrechtlichen Pfändungsfreigrenzen beim Empfänger sein kann.

Frage 5: *Welche Maßnahmen werden von der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geldstrafenschuldner:innen ergriffen?*

Antwort zu Frage 5:

Zur Ermittlung der Vermögensverhältnisse werden in der Praxis insbesondere eine BaFin-Auskunft eingeholt und sodann Bankkonten abgefragt, eine Anfrage bei der Rentenversicherung getätigt und gegebenenfalls das Schuldnerverzeichnis eingesehen.

Frage 6: *In wie vielen Fällen ist seit dem 01.01.2018 die Beitreibung einer Geldstrafe unterblieben, weil zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg geführt hätte? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 6:

In MESTA wird im Zusammenhang mit der Vollstreckung von EFS nicht erfasst, ob die Vollstreckung der Geldstrafe gemäß § 459c Absatz 2 StPO unterblieben ist oder tatsächlich nicht eingebracht werden konnte (§ 459e Absatz 2 Alt. 1 StPO). Zudem wird die Geldstrafe in einer Vielzahl von Fällen nach der Anordnung der EFS von dem Verurteilten oder einem Dritten gezahlt. Zur Beantwortung dieser Frage müssten daher Tausende Verfahrensakten ausgewertet werden, in denen rechtskräftige Geldstrafen in MESTA erfasst sind. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Siehe auch Antwort zu 1.

Frage 7: *In wie vielen Fällen seit dem 01.01.2018 wurde gegen Geldstrafenschuldner:innen im Rahmen der Beitreibung der Geldstrafen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 7:

Daten zu Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen werden in MESTA nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten daher Tausende Verfahrensakten ausgewertet werden, in denen rechtskräftige Geldstrafen in MESTA erfasst sind. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Siehe auch Antwort zu 2 und 3.

Frage 8: *In wie vielen Fällen seit dem 01.01.2018 sind Geldstrafenschuldner:innen im Rahmen der Beitreibung der Geldstrafe zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen worden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 8:

Diese Daten werden in MESTA ebenfalls nicht erfasst. In Hamburg ergeht ein Vollstreckungsersuchen an die Gerichtsvollzieherin beziehungsweise den Gerichtsvollzieher, in dem diese beziehungsweise dieser gebeten wird, Pfändungsmaßnahmen zu ergreifen beziehungsweise beim Zivilgericht die Durchsuchung bei der beziehungsweise dem Verurteilten zu beantragen. Um die Einholung der Vermögensauskunft wird die Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der Gerichtsvollzieher in der Praxis nicht ersucht.

Frage 9: *Wie viele VZÄ sind in der Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung von Geldstrafen vorgesehen und wie viele davon sind aktuell besetzt?*

Antwort zu Frage 9:

Innerhalb der Staatsanwaltschaft gibt es keine Stellen, die ausschließlich mit der Beitreibung von Geldstrafen befasst sind. Dies gilt auch für den Bereich der Vollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, die alle unter anderem auch für die Beitreibung von Geldstrafen zuständig sind. Eine aktuelle Berechnung für alle Dienstgruppen, die mit der Beitreibung von Geldstrafen befasst sein können, ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 10: *Niedersachsen vermeldet durch regelhafte Einbindung der Gerichtshilfe seit Sommer 2020 – trotz Pandemie – messbare Erfolge bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, indem sozialarbeiterische Aspekte berücksichtigt werden. Warum ist es Hamburg nicht gelungen, in einem vergleichbaren Zeitraum derartige Erfolge zu erzielen?*

Antwort zu Frage 10:

Der zuständigen Behörde ist der 2022 vorgelegte Evaluationsbericht Niedersachsens über die Einbindung der Gerichtshilfe in die Vollstreckung von Geldstrafen im Kalenderjahr 2021 bekannt. Messbare Erfolge im Sinne der Fragestellung werden in dem Bericht nicht dargestellt. In Hamburg wird bereits seit Langem das bestehende Instrumentarium zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch unter anderem Berücksichtigung sozialarbeiterischer Aspekte wirksam genutzt. Zudem hat Hamburg bereits 2019 damit begonnen, dieses vermehrt durch Aufsuchende Sozialarbeit zu ergänzen (siehe Drs. 21/17837). Damit gelingt es Hamburg bereits seit Längerem gut, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Die Einbindung der Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft erfolgt im Bereich der Geldstrafenvollstreckung zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgewählten Fällen, und zwar vorrangig bei Ersttätern und Verurteilten mit erkennbarem psychosozialen Unterstützungsbedarf, vergleiche § 14 Absatz 2 HmbResOG (siehe auch Drs. 22/3784 und 22/7323). Nach erfolglosen postalischen oder gegebenenfalls telefonischen Kontaktversuchen wird der Zielgruppe ein Hausbesuch zur weiteren Beratung und Unterstützung angeboten. Auf dieses Angebot reagieren Klientinnen und Klienten partiell mit einer eigenen Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, sodass die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit möglich ist. Sofern keine Reaktion der beziehungsweise des Angeschriebenen erfolgt, wird ein Hausbesuch durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Gerichtshilfe durchgeführt. In 86 Prozent der Fälle wurde die Klientel leider nicht angetroffen. Hausbesuche fanden in Einzelfällen auch wiederholt statt, ohne dass die Klientel angetroffen werden konnte. In diesen Fällen wurden ein Flyer und eine Visitenkarte als Kontaktangebot in den Briefkästen hinterlegt. Zu den Gründen, warum eine Zielgruppe das Angebot nicht wahrnimmt, wird im fachlichen Diskurs überwiegend auf eine mögliche Suchtmittelabhängigkeit, psychische Erkrankungen und persönliche Überlastung durch multiple Problemlagen verwiesen. Wenn die Vollstreckung der EFS trotz Einbindung der Gerichtshilfe nicht vermieden werden kann, liegt dies zum Beispiel auch daran, dass es in diversen Fällen nach Einbindung der Gerichtshilfe zwar zu einem (erneuten) Ratenzahlungsantrag des Verurteilten kommt, dem Antrag durch die Staatsanwaltschaft auch stattgegeben wird, der Verurteilte die Raten dann aber nicht zahlt, sodass die EFS auch vollstreckt werden muss.

Frage 11: *Warum ist es in Hamburg nicht wie in Niedersachsen möglich, genau zu messen und anzugeben, wie viele Hafttage durch das Vermeidungsprogramm vermieden werden konnten, in wie vielen Verfahren der Justizsozialdienst beziehungsweise die Gerichtshilfe einbezogen wurde, wie viele Anträge auf Ratenzahlungen und wie viele Anträge auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit daraufhin gestellt wurden?*

Antwort zu Frage 11:

In der zuständigen Behörde werden folgende Daten erhoben:

Tabelle

	Anzahl der durch gemeinnützige Arbeit gesparten Hafttage	Anzahl an Aufträgen, welche die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit erhalten hat
2020	9.056	788
2021	10.325	711
1. Halbjahr 2022	4.454	340

Im Übrigen siehe Drs. 22/3784 und 22/7323.

Frage 12: *Die Kann-Regelung des § 14 Absatz 2 HmbResOG und ein paar Merkblätter sind zur Vermeidung von Haft reichlich wenig. Ist geplant, sich das niedersächsische Programm einmal näher anzuschauen und das Vorgehen auch auf Hamburg zu übertragen?
Falls ja, wann und wie genau soll das Programm starten?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 12:

Fachliche Weiterentwicklungen im Bereich der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und der besseren Erreichbarkeit der Zielgruppe werden regelhaft verfolgt – auch im Austausch mit anderen Ländern. Hamburg verfügt mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit über eine spezialisierte Dienststelle zur Vermittlung von Klientinnen und Klienten in gemeinnützige Arbeit. Die Fachstelle verfügt über circa 400 Einsatzstellen, in die die Klientinnen und Klienten möglichst wohnortnah und den individuellen Voraussetzungen entsprechend vermittelt werden können. Zudem ermöglichen bestehende Kooperationen mit freien Trägern niedrigschwellig und auf freiwilliger Ebene psychologische Beratung und Unterstützung der Klientel und den Zugang zum Beispiel zur Schuldnerberatung.

Die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit berät und begleitet die Zielgruppe zudem in Fragen der Ratenzahlung von Geldstrafen und bietet sozialarbeiterische Unterstützung während der Zeit der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit an. Das in Niedersachsen durchgeführte Programm „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“, in Verbindung mit der Abtretung von Ansprüchen auf Sozialleistungen gegenüber einem Sozialleistungsträger durch die Klientel, ist in Hamburg bekannt. Ein entsprechendes, vergleichbares Modellprojekt wurde in Hamburg bereits im Jahr 2013 zwischen Staatsanwaltschaft, Jobcenter team.arbeit.hamburg und der zuständigen Behörde vereinbart und insbesondere für die Klientel ohne festen Wohnsitz aufgelegt. Der Gerichtshilfe oblag die Aufgabe, jeweils die finanzielle Situation zu eruieren, die Klientel zu beraten und einen Vorschlag zur Ratenzahlungshöhe zu erarbeiten. Das Modellprojekt wurde mangels Erfolg eingestellt. Der nun verfolgte oben beschriebene Ansatz geht fachlich deutlich über die Betrachtung der finanziellen Situation hinaus. Eine Übertragung des niedersächsischen Modells ist insofern nicht geplant.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.